

KT-Drucks. Nr. 123/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Dezernent / Erster
Werkleiter**

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
23.05.2022

Haupttrouten des Landwirtschaftlichen Verkehrs - Beantwortung des Berichtsanspruchs der Fraktion FDP vom 22.11.2021 im Rahmen der HH-Beratungen

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

11.07.2022
öffentlich

II. Bericht

1. Allgemeines

Bei Haupttrouten des landwirtschaftlichen Verkehrs im Sinne dieses Berichts handelt es sich um überörtliche Verbindungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, i.d.R. schwere Maschinen ohne Zulassung für Kraftfahrstraßen (z.B. Traktoren mit Anbaugeräten oder Fuhrwerken, Mähdrescher, Rüben- oder Kartoffelvollernter und andere schwere, spezialisierte Maschinen, häufig mit Überbreite). Mit einer mehr und mehr mechanisierten und arbeitsteiligen Landwirtschaft werden solche speziellen Maschinen zunehmend überörtlich eingesetzt. Sie werden nicht nur von einem lokal eingrenzbaeren Betrieb oder von einer Betriebsgemeinschaft genutzt, sondern kommen über

Lohnunternehmer, Maschinenringe oder andere Kooperationen in einem geographisch großräumigeren Anwendungsbereich zum Einsatz.

Zum Umsetzen dieser Fahrzeuge bedienen sich die Fahrer des Straßennetzes und teilweise landwirtschaftlicher Hauptwirtschaftswege (heute i.d.R. definiert als asphaltierte Feldwege mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 m). Die Zuständigkeiten für diese Verbindungsrouten liegen also beim jeweiligen Straßenbaulastträger. Kraftfahrstraßen und Autobahnen dürfen vom landwirtschaftlichen Verkehr nicht verwendet werden, ebenso wenig reine Radwege.

Da Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Verkehrsnetz meist mit einer Reduzierung / Verkehrsberuhigung von Verbindungen geringerer Priorität verbunden sind, kann dies im Einzelfall zur Störung von Haupttrouten des landwirtschaftlichen Verkehrs führen.

Ein definiertes Netz oder ein Gesamtkonzept für Haupttrouten des landwirtschaftlichen Verkehrs existiert im Landkreis Böblingen nicht, ebensowenig eine Legaldefinition des Begriffs. Die Verwendung bzw. Eignung von Verkehrswegen für diesen besonderen Nutzerkreis muss einzelfallweise betrachtet werden.

2. Konkrete Probleme

Im Landkreis Böblingen haben sich in den vergangenen Jahren die Verkehrsbeziehungen im Einwirkungsbereich der B 464 zwischen Sindelfingen und Renningen zu einem gewissen Problemfall entwickelt. Noch immer nutzen auswärtige Maschinenführer, insbesondere in der Erntesaison, unzulässigerweise die B 464. Dies liegt an mangelhaften Alternativrouten insbesondere im Bereich Magstadt: Brückendurchfahrtshöhen schränken die früheren Fahrverbindungen durch den Ort ein, zudem sollte die Durchfahrt schwerer landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Sinne der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaften minimiert werden. Es existiert eine Ausweichstrecke für landwirtschaftliche Fahrzeuge westlich von Magstadt (sog. „Erschelweg“). Wegen einer Engstelle (Brücke über den Erschelgraben im Bereich der Feldwegunterführung unter der B 464) ist diese jedoch nur schlecht nutzbar, außerdem ist diese Umfahrungsmöglichkeit nicht ausgeschildert.

Ein weiterer Problemfall zeichnet sich im Bereich des Lückenschlusses B 295 / B 464 ab. Hier existiert bislang eine provisorische Lösung auch für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Anbindung des Feldwegenetzes; die definitiven Planungen für den Lückenschluss sind abzuwarten.

Weitere, vergleichbar problematische, Situationen im Landkreis sind der Verwaltung derzeit nicht bekannt.

3. Lösungsmöglichkeiten

3.1 Flurneuordnung Sindelfingen (B 464)

Im Zuge des noch laufenden Flurbereinigungsverfahrens Sindelfingen (B 464) wurde die mangelhafte Wegverbindung über die Erschelbrücke geprüft. Da der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung immer wieder auf dieses Problem hingewiesen hat und die Gemeinde Magstadt sich bereit erklärt hat, bei entsprechender Kostentragung durch den Veränderungsverursacher Bundesstraßenverwaltung, für eine Verbreiterung der Feldwegbrücke zu sorgen, wurde schließlich vom Amt für Vermessung

und Flurneuordnung gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Lösung gefunden. Mit der 7. Änderung des Wege- und Gewässerplans der Flurbereinigung Sindelfingen (B 464) soll die Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden: Die entsprechende Baumaßnahme der Gemeinde Magstadt soll über die Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens (Kostenträger Regierungspräsidium Stuttgart) finanziert und im Rahmen des Verfahrens abgerechnet werden. Der vom RP getragene Kostenanteil beträgt 150.000 Euro. Das RP hatte sich zur Kostenübernahme bereit erklärt, da die Brücke im Jahr 2012 im Zuge des Neubaus der B 464 unterdimensioniert geplant und errichtet worden war. Die Maßnahme befindet sich derzeit (Stand April 2022) in der Abstimmung zwischen den beteiligten Trägern.

3.2 Beschilderung

Die Ausweisung und Beschilderung einer geeigneten Umfahrungsstrecke für den überörtlichen landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der B 464 könnte von den beteiligten Städten und Gemeinden Sindelfingen, Magstadt und Renningen geprüft werden. Die Beschilderung von Feldwegen liegt nicht in der Zuständigkeit des Landratsamts bzw. der unteren Flurbereinigungsbehörde, auch nicht in Flurbereinigungsgebieten.

3.3 Flurneuordnung / Förderprogramm zur Modernisierung ländlicher Wege

In weiteren Fällen dieser Art wird den Städten und Gemeinden angeboten, Kontakt mit dem Amt für Vermessung und Flurneuordnung (untere Flurbereinigungsbehörde) aufzunehmen. Dieses kann die Möglichkeiten prüfen, inwiefern mit Verfahren nach dem FlurbG entsprechende bauliche Maßnahmen insbesondere im Bereich des Feldwegebaus unterstützt werden können. Solche Projekte laufen zur Zeit mit den Gemeinden Gäufelden, Jettingen, Hildrizhausen und Altdorf. Kleinere Maßnahmen (beschränkt auf Ausbau / Ertüchtigung / Verbreiterung von schon bestehenden Wegen) können mit dem Förderprogramm zur Modernisierung ländlicher Wege (VwV MoLWe) des MLR bezuschusst werden. Anlaufstelle für die Förderanträge der Städte und Gemeinden ist ebenfalls die untere Flurbereinigungsbehörde.

3.4 Beteiligung bei Planungsprozessen als Träger öffentlicher Belange

Zur Berücksichtigung des Bedarfs des überörtlichen landwirtschaftlichen Verkehrs und zur Vermeidung von (potenziell teuren) Fehlplanungen bei entsprechenden Straßen- und Wegebaumaßnahmen ist es wichtig, dass die zuständigen Fachbehörden im Landratsamt (Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, untere Landwirtschaftsbehörde, sowie Amt für Vermessung und Flurneuordnung, untere Flurbereinigungsbehörde) frühzeitig als Träger öffentlicher Belange in die betreffenden Planungsprozesse eingebunden werden. Weiter ist eine mindestens informelle Beteiligung von Vertretern der örtlichen Landwirtschaft empfehlenswert.



Roland Bernhard

